

Satzung

des **Kazoku SportVerein** e.V.



Inhalt:

§1	Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§2	Zweck des Vereins.....	3
§3	Mitgliedschaft.....	4
§4	Der Vorstand.....	5
§5	Die Mitgliederversammlung.....	6
§6	Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	7
§7	Kassenprüfer.....	7
§8	Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung.....	8
§9	Kinderschutz und Gewaltprävention.....	8

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Kazoku Sportverein".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V.".
3. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
4. Der Verein ist Mitglied in Sportfachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Zwecke des Vereins sind unter Anderem die Erhaltung, Verbesserung und Förderung des körperlichen Wohlbefindens und damit einhergehend eine ausgeglichene Psyche. Diese Harmonie zwischen Körper und Geist soll durch Rehabilitations- und Präventionssport, KITASport, Tanzen sowie dem Shotokan Karate erreicht werden.

In allen genannten Sportarten steht die Dynamik der Gruppe im Vordergrund, trotzdem soll sich jeder Teilnehmer als Individuum geschätzt und gefördert fühlen. Das soll durch gezielte Förderung der Koordination, Kondition, Kraft, Flexibilität und der Begeisterung an der Bewegung in der Gruppe erreicht werden. Durch die körperliche Betätigung soll auch ein ausgeglichener seelischer Zustand erreicht werden. Die oben genannten Sportangebote können in jedem Alter ausgeübt werden.

2. Die Mittel zur Erreichung oben genannter Ziele sind unter Anderem regelmäßige Trainingseinheiten, Lehrgänge, öffentliche Auftritte, Wettkämpfe.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und religiös neutral.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Quartalsende. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Des Weiteren endet die Mitgliedschaft durch eine Kündigung des Mitglieds oder durch die Kündigung seitens des Vereins nach Beschluss des Vereinsvorstands (bei Rückstand seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung oder bei schuldhafter in grober Weise oder fortgesetzt seine satzungsmäßigen Pflichten verletzt hat).
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder haben Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird durch Mitgliederversammlung beschlossen und in der Finanzordnung festgehalten.
9. Fördermitglieder im Verein können natürliche Personen und juristische Personen, sowie Personenvereinigungen werden, die sich verpflichten, die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu fördern und einen Förderbeitrag zu entrichten.
10. Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich um den Verein hervorragend verdient gemacht haben.
11. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die satzungsmäßigen Ziele des Vereins nach besten Wissen und Gewissen zu fördern, diese Satzung zu respektieren sowie auf ihrer Grundlage getroffenen Festlegungen Folge zu leisten.

§ 4 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach außen. Der Vorstand kann sich zur Abwicklung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle bedienen und dazu Aufgaben an dritte übertragen.
2. Der Vorstand des Vereins besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch einberufen.
5. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 1. Planung sowie Durchführung von Veranstaltungen und anderen Vereinstätigkeiten
 2. Repräsentation des Vereins
 3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 4. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 5. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 6. Abschluss von Anstellungs-, Honorar- und sonstigen Verträgen.
6. Die Ausübung des Vorstandsamtes erfolgt ehrenamtlich. Die Vorstandstätigkeit erfolgt unentgeltlich, soweit die Mitgliederversammlung keine Vergütung festgesetzt hat, die einen Betrag von EUR 500 je Vorstandsmitglied und Kalenderjahr nicht übersteigen darf. Soweit ein Vorstandsmitglied Aufgaben der Geschäftsstelle wahrnimmt, kann der Vorstand abweichend vom vorstehenden eine angemessene Vergütung auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung festsetzen. Tatsächlich entstandene Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern ersetzt.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich wie folgt zusammen:
 - aus den ordentlichen Mitgliedern
 - aus den gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretern der ordentlichen Mitgliedern
 - den Mitgliedern des Vorstands
 - den Ehrenmitgliedern
 - den Fördermitgliedern
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung auf der Internetseite des Vereins einzuberufen. Zusätzlich wird jedem Mitglied eine Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Emailadresse gesendet. Zusätzliche Anträge seitens der Mitglieder, die die Tagesordnung betreffen, können innerhalb von 2 Wochen ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugestellt werden.
5. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung durch eine einfache Mehrheit gewählt.
6. Jede Mitgliederversammlung wird durch den Schriftführer protokolliert. Dieser wird vor Ort durch den Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben werden.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist zuständig für:

- 6.1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- 6.2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- 6.3. Entlastung des Vorstands
- 6.4. Abstimmung über den vom Vorstand aufgestellten Jahresplan und Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr
- 6.5. Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge
- 6.6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- 6.7. Wahl der Kassenprüfer
- 6.8. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- 6.9. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

2. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand in Grundsatzfragen Weisungen erteilen und in Geschäftsführungsfragen Empfehlungen aussprechen. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Geschäftsführungsfragen zur Entscheidung vorlegen.

§ 7 Kassenprüfer

1. Für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sind weisungsunabhängig.
2. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Zustand und dem Vorhandensein des Vermögens des Vereins zu überzeugen. Zusätzlich prüfen sie die Vollständigkeit und Richtigkeit der Belege. Außerdem kann einmal jährlich eine außerordentliche Kassenprüfung durch die Kassenprüfer erfolgen.
3. Die jeweilige Prüfung sollte protokolliert werden. Die Übereinstimmung der Rechnungs- und Kassenführung mit den Satzungsvorschriften sollte erläutert werden. Zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung muss das Protokoll dem Vorstand vorliegen, um es in der Mitgliederversammlung zu verlesen und somit den Vorstand zu entlasten.

§ 8 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wird das Vermögen des Vereins dem Deutschen Olympische Sportbund e.V., Frankfurt am Main, eingetragen im Vereinsregister des AG Frankfurt am Main, VR 13581, übertragen.

Dieser sollte es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden.

§ 9 Kinderschutz und Gewaltprävention

1. Der Verein trägt Verantwortung für das Wohl der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Er schützt diese vor jeder Form von Gewalt, Diskriminierung und Vernachlässigung.
2. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, ob physischer, psychischer oder sexualisierter Art.
3. Zur Umsetzung dieser Grundsätze verpflichtet sich der Verein zur Einhaltung der Kriterien des Kinderschutzsiegels des Landessportbundes Berlin e.V. in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein benennt mindestens eine/n Kinderschutzbeauftragte/n als Ansprechperson für Prävention und Intervention.